

des Buches ist ohne Tadel. Schade, daß der inhaltliche Reichtum dieser hochstehenden Festgabe nicht durch ein Sachregister wissenschaftlich schneller und tiefer wirksam werden kann. K. B a u s.

Borwin R u s c h, Die Behörden und Hofbeamten der päpstlichen Kurie des 13. Jahrhunderts (Schriften der Albertus-Universität, hrsg. vom Königsberger Universitätsbund, Geisteswissenschaftliche Reihe, Bd. 3). Ost-Europa-Verlag, Königsberg (Pr.) und Berlin 1936. 147 S. RM. 6.20.

Ein Buch wie das vorliegende ist nicht leicht zu besprechen. Der Verfasser war bei dem Umfang des Themas ganz auf die Literatur angewiesen. Die primären Quellen, außer den Originalbriefen der Päpste, die Registerbände des Vatikans, kennt er nicht, und die Registerpublikationen der französischen Schule in Rom sind unvollständig und auch zum Teil nicht ausreichend für seine Zwecke. So bleiben in der Hauptsache für den Verfasser die Hauptdarstellungen aus den einzelnen Gebieten, mit denen er sich auseinandersetzt, zum Teil referierend, zum Teil kritisch. Es werden nacheinander abgehandelt Kanzlei, Kammer, Pönitentiarie, die Justizbehörden und die Wohlfahrtseinrichtungen. Ein zweiter Abschnitt beschäftigt sich mit den Hof- und Wirtschaftsbeamten, und unter „sonstigen Beamten“ werden auf wenigen Seiten einige Bemerkungen über die Hochschule und die schola cantorum zusammengetragen.

Der Verfasser beginnt mit der Kanzlei als der ältesten päpstlichen Behörde. Ihre Tätigkeit wird an der Hand einer entstehenden Urkunde geschildert, wobei R. in erster Linie die Forschungen v. Heckels zugute kommen. Dabei muß er auch kurz auf die Prokuratoren zu sprechen kommen, obwohl sie nach der Einleitung ausgeschlossen bleiben sollten. Welche Beamten der Kanzlei in den einzelnen Pontifikaten wirklich greifbar sind, das erfährt der Leser nicht, kein Versuch einer Aufstellung von Listen ist gemacht. Das ist bei dem zweiten Kapitel, der Kammer, anders. Ein Anhang bringt wenigstens die Liste der Kämmerer bis zum Pontifikat Bonifaz VIII. (138—141). Die Kammer wird auch, in Widerspruch mit dem Titel, von ihrer Entstehung an behandelt, im wesentlichen auf Grund der eindringenden Forschungen Jordans in Q. u. F. XXV. Die acht Seiten über die Pönitentiarie fußen auf Göllers bekanntem Werk, wobei dessen schöner Nachtrag über das Archiv in der Festschrift für A. de Waal (1913) wenigstens hätte genannt werden müssen. S. 45 wird ein scriptor penitentie unter Innozenz IV. angeführt, ohne aber Reg. Innoc. IV 3446 zu erwähnen. Ich führe das deshalb an, weil mir bei einer zufälligen Nachprüfung dieser Stelle Zweifel gekommen sind, ob die französische Publikation für alle Teile systematisch ausgebeutet ist. Bei den Auditoren wird die Arbeit von E. Schneider zugrunde gelegt. Das einschlägige von Vehse (Q. u. F. XX) bereitgelegte Material über den Prozeß eines Auditors in Benevent wird nicht einmal erwähnt. Daß der Untersuchungsrichter Auditor unter Nikolaus IV. war, wußte auch Vehse nicht, hat aber Baethgen ib. 133 angemerkt. Streiten kann man darüber,



ob die Hospitale S. Spiritus und S. Antonius unter die päpstlichen Behörden zu rechnen sind. Wenn R. sie erwähnt, so hätte er wenigstens die Ausgabe ihrer Bruderschaftsbücher in den *Fonti della Storia d'Italia* von Egidio im Literaturverzeichnis aufführen sollen.

Der zweite Teil, der sich mit den Hofbeamten des Papstes befaßt, beginnt mit den Kaplänen. Hier fehlen fast alle Vorarbeiten, und der Verfasser hat sie auch nicht nachgeholt. Mit Recht lehnt er die Unterschiede ab, die Baumgarten aus den verschiedenen Ernennungsformularen konstruieren wollte (S. 83). Man muß doch wohl erwägen, ob nicht schon im 13. Jahrhundert der Titel zum reinen Ehrentitel wurde, als der er in Avignonesischer Zeit erscheint. Jedenfalls kann ich mit dem Verfasser nicht in seiner Beurteilung des *Registrum de negotio imperii* 17 übereinstimmen, wo der *subdiaconus Romane ecclesie* doch Kaplan Philipps von Schwaben ist. Es müßte auch überlegt werden, wie die Kapläne sich zu den *Familiars* verhalten und was der Titel *Commensalis* bedeutet. Auch die Leibärzte hätte ich nicht unter eine besondere Gruppe gestellt, da sie nun wirklich zur engsten *Familia* gehören und wohl immer Kapläne sind. Wir können hier die übrigen Ausführungen über die Beamten auf sich beruhen lassen, nur noch zwei Ausstellungen: warum werden die *Cursors* zur Kanzlei gerechnet und warum hat man bei der *Schola Cantorum*, wenn sie schon erwähnt wurde, nicht auf die Forschungen von Haberl, *Bausteine für Musikgeschichte III* (1888) zurückgegriffen?

Im ganzen betrachtet gibt das Buch eine Zusammenfassung der Literatur über die Einrichtungen des Papsttums im 13. Jahrhundert, die mit Fleiß und Geschick gemacht ist, und deren Ergebnisse dem Leser in guter Form dargeboten werden. Wohl hätte man sich ein ausführlicheres Literaturverzeichnis gewünscht, auch mit etwas mehr Sorgfalt angefertigt (vgl. S. 143 Z. 9). Die Methode des Zitierens ist nicht immer glücklich, wie ein Blick auf die Anmerkungen von Seite 78 zeigt (in Anm. 8 wird die betreffende Stelle des *Ordo XII* nicht präzisiert; in Anm. 10, 11 und 13 hätte der Druck angegeben werden müssen).

Wenn aber der Verfasser im Vorwort meint, daß er durch diese Arbeit die Lücke unseres Wissens über die päpstliche Kurie des 13. Jahrhunderts ausgefüllt hätte, so kann ich diese Meinung nicht teilen. Es ist nicht so, daß Kanzleiordnungen und Beamtenlisten den wahren Stand der Dinge enthüllen; sie können schon im Augenblick ihres Niederschreibens antiquiert sein. Die wirklichen Quellen bieten die päpstlichen Urkunden, und zwar in zweifacher Überlieferung, in den Registern des Vatikans und in den erhaltenen Originalen, die zerstreut in vielen Archiven liegen. Ich weiß, daß der Verfasser die Sammlung dieses gewaltigen Materials für seine Arbeit nicht unternehmen konnte. Aber es ist ebenso sicher, daß, ehe sie nicht für jedes Pontifikat in exakter Einzelforschung durchgeführt ist, die Lücke, von der der Verfasser spricht, sich nicht schließen wird. Gerade der Registerfrage hat der Verf. wenig Aufmerksamkeit zugewandt. S. 18 sagt er, daß im 13. Jh., „wo die Register ja nicht allzu umfangreich waren, ein *Scriptor* zur Registerführung bestellt wurde.“ S. 8 heißt es: „Diejenigen Urkunden.



die für die Kurie von Bedeutung waren, wurden nach den Konzepten kostenlos in das Register eingetragen, das sich unter der alleinigen Aufsicht des Vizekanzlers befand.“ So läßt sich die Frage der Kanzleiregister nicht abtun. Noch mißlicher ist es um die der Kammerregister bestellt. Nach dem Vermerk auf einem Original Honorius' IV.: R. in regesto camere per magr. Jacobum de Viterbio, der Kammernotar war, behauptet R., daß die Kammernotare die Register der Kammer geführt hätten. Das *per* bedeutet natürlich nur den Registrierungsbefehl. Im 14. Jh. sind die Kammernotare diejenigen Kammerkleriker, die gleichzeitig das Amt eines öffentlichen Notars bekleiden, das wird im 13. Jh. nicht anders gewesen sein. Die Ausführungen darüber S. 33 sind unklar. Festzustellen wäre auch, wann die Kammer beginnt, eine Geheime Kanzlei des Papstes zu sein, das, was in England das *secret seal* war. Endlich sei wenigstens noch ein Hinweis auf die erhaltenen „Kammerregister“, die Kaltenbrunner (MIÖG. V) aufzählt, gebracht. Sie bedürften eine eigene Untersuchung. Kaltenbrunner hat nicht alle Randbemerkungen angeführt, die gebrachten z. T. falsch gelesen und aus ihnen die einer viel späteren Zeit angehörigen nicht ausgeschieden. R. erwähnt nichts von all diesen Kardinalproblemen der päpstlichen Verwaltungsgeschichte des 13. Jh. Hingewiesen sei auch noch auf ein von Fawtier bekanntgemachtes Spezialregister des ausgehenden 13. Jh. (*Mélanges d'École française de Rome* LII, 1935, 244—272), und auf ein von A. Mercati publiziertes Fragment eines Registers Nikolaus' IV. (*Bulletino dell'Istituto Ital. e Archivio Muratoriano* XLVI, 1931).

F. B o c k.

Albert Braun, *Der Klerus des Bistums Konstanz im Ausgang des Mittelalters*. Verlag Aschendorff, Münster i. Westf. 1938. XIX u. 200 S. RM. 9.80.

Der Verfasser konnte sich bei seiner Arbeit auf einen derartig umfangreichen Quellenstoff stützen, daß er die Fragen der Einkommensverhältnisse und der Besteuerung des Klerus, des geistlichen und weltlichen Zuständigkeitsbereiches und der Volksreligiosität für spätere Veröffentlichungen beiseitelegte und in der vorliegenden Freiburger phil. Diss. nur die Pfründenbesetzung (S. 3—78), die Bildung (S. 79—105), die Sittlichkeit (S. 106—124), Gottesdienst und Seelsorge (S. 125—159) und Reformansätze (S. 160—190) behandelte. Konstanz war nicht nur räumlich das größte Bistum des Deutschen Reiches, sondern bot auch, zumal in seinen zahlreichen und regen Handelsstädten des Schwaben-, Schweizer- und Alemannenlandes, eine fruchtbare Grundlage für die Entfaltung des kirchlichen Lebens und des geistlichen Standes.

Im ersten Abschnitt kommt die Besetzung des Bischofsstuhles, des Domkapitels, der Kollegiatstifte, der Klöster, der Pfarr- und Kaplaneipfründen und die Pfründenhäufung zur Sprache. Unter den an der Besetzung beteiligten Kräften steht in vorderster Linie der Laienpatronat, der nicht zuletzt gerade durch seine Besetzungspraxis am Zusammenbruch der spätmittelalterlichen Kirche mitwirkte. Wohl schrumpften infolge der überaus zahlreichen Inkorporationen die Patronate zusammen,